



# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 46/2021

18. November 2021

## Inhaltsverzeichnis

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) vom 13. Oktober 2021 ..... A 698

Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – Benutzungssatzung MUSTen ..... A 698

Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – Gebührensatzung MUSTen ..... A 703

Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue über die 14. Verbandsversammlung vom 26. Oktober 2021 ..... A 707

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen über die Haushaltssatzung 2022 und die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2022 vom 23. September 2021 ..... A 708

Bekanntmachung der Stadt Lauta zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels vom 3. November 2021 ..... A 709

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen zur Durchführung der 94. Sitzung der Verbandsversammlung vom 1. November 2021 ..... A 709

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum zur 2. Sitzung des Kulturkonvents 2021 vom 8. November 2021 ..... A 710

Bekanntmachung über die Auflösung des Rassekaninchenzüchtervereins S698 Ohorn e. V. (Amtsgericht Dresden VR 8440) vom 1. November 2021 ..... A 710

### Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 711

### Stellenausschreibungen

# **Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen**

## **Bekanntmachung**

### **des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)**

#### **zur Benutzungs- und Gebührensatzung**

#### **für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen)**

#### **Vom 13. Oktober 2021**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen hat in ihrer Beratung am 7. Oktober 2021 die Beschlüsse zur Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen

(Müllumladestationen – MUSTen) gefasst. Laut Verbandsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen werden die Satzungen öffentlich bekannt gemacht und treten ab 1. Januar 2022 in Kraft.

Stollberg, den 13. Oktober 2021

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen  
Dr. C. Scheurer  
Verbandsvorsitzender

## **Benutzungssatzung**

### **für die Abfallentsorgungsanlagen**

### **(Müllumladestationen – MUSTen)**

### **des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) –**

### **Benutzungssatzung MUSTen**

Auf der Grundlage

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298),
- des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270)
- der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99)
- der Verbandsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 26. November 2015

jeweils in der gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) nach Zustimmung der Landesdirektion Sachsen zu den Entsorgungsausschlüssen für Abfälle gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Bescheiden vom 14. April 2015, Az.: C43B-8630/1/6 (Zustimmungsbescheid), in der Fassung der Bescheide vom 8. Juni 2015, 14. November 2017 und 4. Mai 2020, Az.: C43-8630/18/3, die durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2021 beschlossene Benutzungssatzung.

#### § 1 Allgemeines

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 2 Abs. 1 des SächsKrWBodSchG betreibt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Abfallentsorgungsanlagen zum Umschlagen/Behandeln von Abfällen nach § 3 Abs. 2 SächsKrWBodSchG und schließt Verträge mit Dritten zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in seinem Verbandsgebiet.

(2) Alle im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle, für die gemäß § 20 Abs. 1 und 2 KrWG i. V. m. § 4 der Verbandsatzung der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen zuständig ist und die den Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 KrWG unterliegen und nicht von der Entsorgung ausgeschlossen werden, sind auf einer der nachfolgend aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern:

- Müllumladestation Himmlisch Heer, Erzgebirgskreis
- Müllumladestation Lumpicht, Erzgebirgskreis
- Müllumladestation Niederdorf, Erzgebirgskreis
- Müllumladestation Lipprandis, Landkreis Zwickau und
- Müllumladestation und Restabfallbehandlungsanlage Reinsdorf, Landkreis Zwickau.

(3) Werden Abfälle aufgrund von anderen vertraglichen Vereinbarungen durch den ZAS entsorgt, so gelten die Bestimmungen der Benutzungssatzung entsprechend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## § 2 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungssatzung ist verbindlich für alle natürlichen und juristischen Personen (im Folgenden: Nutzer genannt), welche die Entsorgungsleistungen des ZAS auf seinen Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nehmen, insbesondere

- gewerbliche und private Besitzer und Anlieferer von Abfällen,
- Abfallbeförderer,
- beauftragte Dritte zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und
- Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Sie ist gleichermaßen verbindlich für Personen, die das Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen des ZAS für andere Tätigkeiten betreten.

(3) Andere Betretungsrechte (z. B. nach dem Ordnungs-, Straf- oder Polizeirecht) werden davon nicht berührt.

(4) Die Abfallentsorgungsanlagen des ZAS dürfen nur von den Nutzern nach Absatz 1 betreten oder befahren werden. Unbefugten ist das Betreten nicht gestattet. Einzelheiten kann der ZAS durch Anordnungen regeln.

(5) Auf Abfallentsorgungsanlagen im Erzgebirgskreis, an denen Wertstoffhöfe zur Verfügung stehen, gelten zusätzlich die Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis und die Gebührensatzung Erzgebirgskreis.

## § 3 Annahme und Ausschluss von Abfällen

(1) Der ZAS nimmt die als Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten mit zugewiesener Abfallschlüsselnummer (ASN) an. Abfälle, die nicht zur Annahme zugelassen sind, werden zurückgewiesen.

(2) In der Anlage nicht aufgeführte Abfälle sind von der Entsorgung durch den ZAS ausgeschlossen. Bei Vorliegen der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen kann die Anlage durch den ZAS fortgeschrieben werden. Änderungen der Anlage werden gemäß Verbandssatzung ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Der ZAS kann dem Nutzer zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes Auflagen bezüglich

- Zustand und Konsistenz der Abfälle/erforderlicher Vorbehandlung,
- Vorlage von Nachweisen/Analysen,
- Mengenbegrenzung, Anlieferungszyklus und Anlieferzeiten,
- Verpackung der Abfälle,
- Vorsortierung

erteilen.

Darüber hinaus kann eine Zuweisung auf bestimmte Abfallentsorgungsanlagen erfolgen.

(4) Anlieferungen, die über eine Kleinanliefermenge (3 m<sup>3</sup> je Anlieferung und Tag) hinausgehen, sind grundsätzlich beim ZAS zur Entsorgung zu beantragen. Die Beantragung hat schriftlich, unter Benennung von Abfallart, Abfallmenge und geplanter Andienungshäufigkeit zu erfolgen. Der ZAS prüft die Annahmemöglichkeit auf seinen Abfallentsorgungsanlagen. Eine Anlieferung ist erst nach erfolgter Freigabe möglich. Die Freigabe kann Beschränkungen zu Abfallarten, Mengen und Anlieferzeiten enthalten. Anlieferungen aus

dem gewerblichen Bereich haben in diesen Fällen unter Vorlage eines Übernahmescheines (sofern erteilt unter Angabe der Kundennummer) zu erfolgen.

Eine Andienung gewerblicher Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen des ZAS (§ 1 Abs. 2) entbindet die Abfallerzeuger nicht von den ihnen obliegenden Verpflichtungen aus der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Bestätigungen oder Erklärungen i. S. d. GewAbfV werden nicht ausfertigt.

(5) Es gelten die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV), bei der Anlieferung gefährlicher Abfälle ist nach Abschnitt 4 dieser Verordnung zu verfahren.

(6) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen werden durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

## § 4 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Alle Nutzer sind bei Abfallanlieferungen verpflichtet, bei der Einfahrt auf die Abfallentsorgungsanlage einzeln und in Schrittgeschwindigkeit auf und über die Waage zu fahren und beim Betriebspersonal die verlangten Kenndaten anzugeben.

Anzugebende Kenndaten sind z. B.:

- Kfz-Kennzeichen des Anliefererfahrzeuges,
- Anschrift des Zahlungspflichtigen,
- Art des Abfalls und
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers.

Die erhobenen und verarbeiteten Daten unterliegen dem Datenschutz.

(2) Die Nutzer haben den Weisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Alle Nutzer werden grundsätzlich durch das Betriebspersonal vor dem Abladen der Abfälle eingewiesen.

(3) Die Nutzer haben sich auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen so zu verhalten, dass die Ordnung und Sicherheit gewährleistet wird, der Betriebsablauf nicht gestört wird und das Betriebspersonal sowie andere Nutzer nicht gefährdet oder geschädigt werden. Die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen des ZAS sind videoüberwacht.

(4) Die Abfälle sind so anzuliefern, dass Verunreinigungen und Verwehungen von Abfällen auf angrenzenden Flächen und auf dem Betriebsgelände ausgeschlossen werden. Belästigungen während des Transports der Abfälle durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.

(5) Bei Betriebsstörungen der Abfallentsorgungsanlagen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. Das Betriebspersonal kann die Nutzer an eine andere Abfallentsorgungsanlage des ZAS verweisen oder ganz abweisen. Damit ggf. entstehende Mehraufwendungen werden nicht ersetzt.

(6) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen. Im Zweifelsfall kann es die Entnahme und Untersuchung von Proben anordnen. Die Kosten für derartige Untersuchungen trägt im Falle einer Falschdeklaration der Nutzer (Abfallerzeuger bzw. Abfallbeförderer). Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Annahme von Abfällen Abfallanlieferungen zurückzuweisen, auch wenn die Abfälle bereits

entladen worden sind. Alle in diesem Zusammenhang zusätzlich entstehenden Kosten trägt der Nutzer.

(7) Für technologisch und arbeitsorganisatorisch bedingte Wartezeiten bestehen keinerlei Ansprüche gegen den ZAS.

(8) Das Betreten von Gebäuden oder Einrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen des ZAS, die nicht mit der Anlieferung in Zusammenhang stehen, ist nur mit Genehmigung des Betriebspersonals gestattet.

(9) Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist auf den Entsorgungsvorgang beschränkt.

(10) Rauchen und offenes Feuer sind auf dem Betriebsgelände verboten.

(11) Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen gibt der ZAS gemäß seiner Verbandssatzung ortsüblich bekannt. Über Abweichungen von den regulären Öffnungszeiten wird in geeigneter Form (durch Aushang, auf der Homepage) informiert.

### § 5 Eigentumsübergang

(1) Mit der Annahme (körperliche Übergabe) gehen die Abfälle in das Eigentum des ZAS über.

(2) Der ZAS ist nicht verpflichtet, auf dem Gelände der Entsorgungsanlagen und deren Annahmeeinrichtungen nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf den Anlagen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(3) Das Auslesen/Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen (u. a. Abfälle, Wertstoffe, Elektroaltgeräte und Metallschrott) ist verboten.

(4) Handel- und Tauschgeschäfte sind auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen untersagt.

### § 6 Verkehrsflächen

(1) Die Verkehrsflächen der Abfallentsorgungsanlagen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrsschilder und Handzeichen des Betriebspersonals. Die Nutzer haben ihre Fahrweise und Geschwindigkeit an die jeweilige Situation anzupassen. Unabhängig davon sind als Höchstgeschwindigkeit auf allen Verkehrsflächen max. 10 km/h zugelassen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

(2) Es dürfen nur die ausgeschilderten bzw. gekennzeichneten Fahrwege benutzt werden bzw. ist den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Einschränkungen des Fahrverkehrs aus betriebstechnischen oder anderen sachlichen Gründen sind hinzunehmen und zu beachten.

(3) Das Parken von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Behältern sind nur auf ausgewiesenen Flächen und nach Zuweisung durch das Betriebspersonal gestattet.

(4) Das Befahren der Abfallentsorgungsanlagen ist nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Offensichtlich unge-

eignete Fahrzeuge werden durch das Betriebspersonal zurückgewiesen.

(5) Bei einem Defekt an einem Fahrzeug oder bei einem liegen gebliebenen Fahrzeug kann das Betriebspersonal Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ungestörten Betriebsablaufes einleiten. Für dabei ggf. entstehende Schäden haftet der ZAS nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sind die Kosten für Mehraufwendungen oder Schäden von den Nutzern zu tragen.

### § 7 Entladung und Arbeitssicherheit

(1) Auf den Abfallentsorgungsanlagen des ZAS finden neben den gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit (u. a. ArbSchG, ArbStättV, GefStoffV, BioStoffV u. BetrSichV) die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) des zuständigen Unfallversicherungsträgers, der Unfallkasse Sachsen (u. a. DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 44, DGUV Vorschrift 71, DGUV Regel 114-005 und DGUV Regel 114-601) Anwendung.

(2) Für die Nutzer kann der ZAS Regelungen zur Sicherheit für die Annahme und das Entladen der Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen auch in Form von Merkblättern treffen. Diese werden durch Aushang im Betriebsgelände der Anlagen den Nutzern zur Kenntnis gebracht.

(3) Die allgemeinen und speziellen Vorschriften zur Unfallverhütung sind von den Nutzern strikt zu beachten und einzuhalten.

(4) Die Nutzer haben selbst für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Die Abfälle bzw. Wertstoffe müssen vom Nutzer nach den Anweisungen des Anlagenpersonals selbst sortiert werden.

### § 8 Haftung

(1) Für Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung oder dem Betreten der Abfallentsorgungsanlagen haftet der ZAS gegenüber dem Geschädigten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals.

(2) Der ZAS haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

(3) Der ZAS haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass seine Abfallentsorgungsanlagen wegen Betriebsstörungen oder Wartungsarbeiten nicht oder nicht in vollem Umfang genutzt werden können.

(4) Bei unbefugtem Betreten haftet der ZAS nicht.

(5) Die Nutzer haften für Schäden, die dem ZAS oder seinem Betriebspersonal bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass der Nutzer die Schäden nicht verschuldet hat.

(6) Die Nutzer haben den ZAS von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

**§ 9**  
**Auskunftspflicht**

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, die gem. § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Im Einzelfall können weitere Angaben und Nachweise verlangt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Anlagenbetriebes erforderlich ist.

**§ 10**  
**Weitere Anordnungen**

Der ZAS kann zum Vollzug dieser Benutzungssatzung allgemeine oder für den Einzelfall bestimmte Anordnungen erlassen. Diese Anordnungen sind von den Nutzern zu befolgen.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 46 SächsKomZG kann die zuständige Bußgeldstelle Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße ahnden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 1 Abs. 2 der Benutzungssatzung Abfälle nicht an einer Abfallentsorgungsanlage des ZAS anliefern,

- b. entgegen § 3 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle anliefern oder anliefern lässt,  
c. entgegen § 4 Abs. 1 falsche Angaben über die Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle macht,  
d. entgegen § 4 Abs. 2 die Anordnungen des Zweckverbandes nicht befolgt,  
e. entgegen § 4 Abs. 10 handelt,  
f. entgegen § 5 Abs. 3 unbefugt Gegenstände aussortiert oder mitnimmt und  
g. entgegen § 7 die allgemeinen und speziellen Vorschriften zur Unfallverhütung missachtet.  
Zusätzliche Kosten, die dem Verband durch eine Ordnungswidrigkeit entstehen, hat der Verursacher in voller Höhe zu tragen.

**§ 12**  
**Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes und in den Amtsblättern des Erzgebirgskreises und des Landkreises Zwickau.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen – Benutzungssatzung vom 7. Mai 2020 außer Kraft.

Stollberg, den 11. Oktober 2021

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen  
Dr. C. Scheurer  
Verbandsvorsitzender

Anlage: Abfallartenannahmekatalog

## Anlage

**Benutzungssatzung Abfallartenannahmekatalog**

<b>ASN</b>	<b>Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)</b>
<b>aus dem Kapitel 15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
<b>aus dem Kapitel 17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
17 01 02 <sup>2)</sup>	Ziegel
17 01 03 <sup>2)</sup>	Fliesen und Keramik
17 01 07 <sup>2)</sup>	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02 <sup>2)</sup>	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 03*/17 06 04 <sup>3)</sup>	HBCD-haltige Abfälle
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
<b>aus dem Kapitel 18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>
18 01 01 <sup>1) 2)</sup>	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01 <sup>1) 2)</sup>	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
<b>aus dem Kapitel 19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
<b>aus dem Kapitel 20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39 <sup>2)</sup>	Kunststoffe
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02 <sup>2)</sup>	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

\* gefährliche Abfälle

Sie dürfen, sofern eine Nachweispflicht besteht, nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften angeliefert werden.

<sup>1)</sup> Anlieferung in bruchfesten Einwegbehältnissen

<sup>2)</sup> keine Annahme in Reinsdorf

<sup>3)</sup> Anlieferungen von Dämmstoffen aus dem Baubereich (z. B. Styropor) nur unter Vorlage einer Abfallanalyse (POP-Schadstoffgehalt wie z. B. HBCD).

# Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – Gebührensatzung MUSTen

- Auf der Grundlage
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrW-BodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270)
- der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99),
- des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116)
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 26. November 2015,
- der Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)

jeweils in der gültigen Fassung, erlässt der ZAS die durch die Versammlung in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2021 beschlossene Gebührensatzung Müllumladestationen.

## § 1 Gebührentatbestand

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) erhebt für das Vorhalten und die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen Gebühren zur Deckung aller im Zusammenhang mit der Entsorgung der in der Anlage aufgeführten Abfallarten anfallenden Kosten nach den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für alle zur Annahme zugelassenen Abfälle bemisst sich, mit Ausnahme der Regelungen in § 3 Absatz 3 und 4, nach der Abfallart gemäß Anlage dieser Satzung und der durch Wägung ermittelten Masse in (t).

(2) Bei Störungen oder Ausfall der Wägetechnik kann bei Zustimmung des Gebührenschuldners die Ermittlung der Gebühr vom Betriebspersonal durch eine Schätzung der Masse erfolgen. Der Gebührenschuldner dokumentiert durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu dieser Schätzung.

Wird die nach Satz 1 erforderliche Zustimmung verweigert oder ist eine Schätzung der Masse nicht möglich, kann der Gebührenschuldner vom Betriebspersonal auf eine andere Abfallentsorgungsanlage des ZAS verwiesen oder gänzlich abgewiesen werden.

(3) Bei der Anlieferung von vermischten Abfällen, die einer Abfallart i. S. v. § 2 Absatz 1 i. V. m. der Anlage zu dieser Satzung nicht eindeutig zugeordnet werden können, wird die Abfallart mit dem höheren Gebührensatz gem. § 3 für die Ermittlung der Gebühr zugrunde gelegt. Das Betriebspersonal entscheidet über die Zuordnung der Abfälle.

## § 3 Gebührensatz

(1) Für den Gebührensatz gilt die Anlage dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Ungeachtet von Absatz 1 wird für jede Anlieferung eine Mindestgebühr von 15,00 €/Anlieferung erhoben.

(3) Anlieferungen bis zu einer geschätzten Masse unter 200 kg werden nicht verwogen. Es erfolgt eine Abrechnung nach Maßgabe des Absatzes 2. Sollten Anlieferungen nicht hinreichend eingeschätzt werden können, ist zur Klarstellung zu wiegen.

(4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt bei Anlieferung der nachfolgend benannten Abfallarten mit einer Masse von weniger als 200 kg die Gebührenfestsetzung nach Volumen:

– ASN 17 06 03*		
und 17 06 04	je angefangenen 0,5 m <sup>3</sup>	18 €
– ASN 17 03 03*	je angefangenen 0,1 m <sup>3</sup>	75 €
– ASN 17 06 05*	je angefangenen 0,1 m <sup>3</sup>	42 €.

## § 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer an den vom Verband betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Abfälle gemäß der Anlage dieser Satzung anliefert. Weist der Anlieferer dem ZAS nach, dass er die Abfälle im Auftrag eines Dritten anliefert, so ist der Dritte abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschildner.

## § 5 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle im Eingangsbereich der Müllumladestationen an das Betriebspersonal.

(2) Die Gebührenschuld wird mit ihrer Entstehung fällig und ist beim Betriebspersonal zu begleichen (Barzahlung), sofern in dieser Satzung keine anderen Regelungen vorgehen. Ein entsprechender Quittungsbeleg wird dem Gebührenschuldner ausgehändigt.

(3) Ist der Gebührenschuldner eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. ein von ihr beauftragter Dritter im Sinne von § 22 KrWG, so wird die Gebühr mit einem Gebührenbescheid festgesetzt und innerhalb von zwei Wochen fällig.

(4) Gebührenschuldner, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, können auf schriftlichen Antrag vor der ersten Anlieferung unter Angabe von Gründen von der Barzahlung freigestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Verbandsverwaltung. Im Falle der Freistellung gelten die Rechtsfolgen des Absatzes 3 entsprechend. Freistellungen können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den ZAS widerrufen werden.

#### § 6

##### **Stundung, Niederschlagung, Erlass und Verzinsung der Gebührenschuld**

(1) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Verzinsung der Gebührenschuld gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der Abgabenordnung (AO).

(2) Wird einem Antrag auf Stundung die Zustimmung erteilt, werden Zinsen in Höhe von einhalb Prozent je Monat erhoben. Stundungszinsen sind nur für volle Monate zu erheben, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(3) Hat der Gebührenschuldner keine Stundung beantragt bzw. wurde der Antrag auf Stundung abgewiesen,

werden Säumniszuschläge in Höhe von 1 Prozent für jeden angefangenen Monat erhoben.

(4) Über Stundung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Verbandsvorsitzende. Er kann diese Entscheidung auf die Verbandsverwaltung delegieren.

#### § 7

##### **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes und in den Amtsblättern des Erzgebirgskreises und des Landkreises Zwickau.

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 7. Mai 2020 außer Kraft.

Stollberg, 11. Oktober 2021

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen  
Dr. C. Scheurer  
Verbandsvorsitzender

Anlage:  
Gebührenverzeichnis

## Anlage

**Gebührensatzung, Gebührenverzeichnis**

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung	Gebühr in €/t
<b>aus dem Kapitel 15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>	<b>147,90</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
<b>aus dem Kapitel 17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>	<b>147,90</b>
17 02 01	Holz	
17 02 02 <sup>2)</sup>	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
<b>abweichend davon:</b>		
17 01 02 <sup>2)</sup>	Ziegel	<b>76,90</b>
17 01 03 <sup>2)</sup>	Fliesen und Keramik	<b>76,90</b>
17 01 07 <sup>2)</sup>	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	<b>76,90</b>
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	<b>627,70</b>
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (z. B. Dämmwolle mit gefährlichen Bestandteilen)	<b>519,90</b>
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (z. B. Dämmwolle ungefährlich)	<b>519,90</b>
17 06 03*/17 06 04 <sup>3)</sup>	HBCD-haltige Abfälle, Dämmstoffe	<b>1.717,20</b>
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	<b>284,30</b>
<b>aus dem Kapitel 18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>	<b>135,40</b>
18 01 01 <sup>1) 2)</sup>	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 02 01 <sup>1) 2)</sup>	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
<b>aus dem Kapitel 19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>	<b>159,10</b>
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	

aus dem Kapitel 20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	135,40
20 01 02	Glas	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39 <sup>2)</sup>	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	
<b>abweichend davon:</b>		
20 01 01	Papier und Pappe	<b>22,10</b>
20 02 02 <sup>2)</sup>	Boden und Steine	<b>76,90</b>
20 03 07	Sperrmüll	<b>141,00</b>
	<b>Fremdverwiegung</b>	<b>5,00</b>

## \* gefährliche Abfälle

Sie dürfen, sofern eine Nachweispflicht besteht, nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften angeliefert werden.

<sup>1)</sup> Anlieferung in bruchfesten Einwegbehältnissen

<sup>2)</sup> keine Annahme in Reinsdorf

<sup>3)</sup> Anlieferungen von Dämmstoffen aus dem Baubereich (z. B. Styropor) nur unter Vorlage einer Abfallanalyse (POP-Schadstoffgehalt wie z. B. HBCD).

Für Mindestmengen werden abweichende Gebühren gemäß § 3 der Satzung erhoben.

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue über die 14. Verbandsversammlung**

**Vom 26. Oktober 2021**

Die 14. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Parthenaue findet am Dienstag, den 23. November 2021, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Parthenaue in der Sommerfelder Straße 71, 04316 Leipzig statt.

### **Tagesordnung**

1. Protokollarische Festlegungen
2. Bürgerfragestunde
3. Vorbeschluss für die Beschlüsse 35/2021 – 41/2021
4. Beschluss 35/2021 Jahresabschluss 2014
5. Beschluss 36/2021 Haushaltssatzung 2022
6. Beschluss 37/2021 Bestellung Wirtschaftsprüfer
7. Beschluss 38/2021 Annahme von Spenden 2020
8. Beschluss 39/2021 Verwendung Über- beziehungsweise Unterdeckung aus Nachkalkulation 2017 aus der Gewässerunterhaltungsabgabe
9. Beschluss 40/2021 4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe
10. Beschluss 41/2021 Festlegung des Kalkulationszeitraumes der Gewässerunterhaltungsabgabe
11. Anfragen der Verbandsräte
12. Sonstiges

Leipzig, den 26. Oktober 2021

Zweckverband Parthenaue  
Dr. Lantzsch  
Verbandsvorsitzende

# Bekanntmachung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen über die Haushaltssatzung 2022 und die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2022

**Vom 23. September 2021**

Aufgrund § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und den §§ 58 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), § 95a der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und § 11 der Verbandssatzung vom 19. Februar 2004 (SächsABl. S. 273), zuletzt geändert am 30. September 2020 (SächsABl. 2020 S. 1361), hat die Verbandsversammlung die folgende Haushaltssatzung, zugleich Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022, am 23. September 2021 als Satzung beschlossen:

## § 1 Erfolgsplan, Liquiditätsplan

Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit

Erträgen von	8.492.592 €
Aufwendungen von	8.492.592 €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag von	0 €

Der Liquiditätsplan wird festgesetzt mit dem Jahresüberschuss von	0 €
dem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.142.000 €
dem Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit von	-3.729.103 €
dem Saldo von	-2.587.103 €

dem Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit von	3.510.000 €
dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit von	-4.817.000 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit von	-1.307.000 €

dem Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit von	3.679.188 €
dem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit von	0 €

einem Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres	95.540 €
---	----------

## § 2 Kredite

Der Höchstbetrag der Kredite wird festgesetzt auf 0 €

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 700.000 €

## § 5 Verbandsumlage

(1) Die Betriebskostenumlage wird nach § 11 der Verbandssatzung erhoben. Sie wird festgesetzt auf 1.486.757 €

(2) Solange die Mengen (Tonnage) und Einwohnerzahlen nach § 11 der Verbandssatzung nicht vorliegen, ist zunächst der zuletzt verfügbare Stand des Umlageschlüssels zugrunde zu legen.

## Auslegung

Die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2022 liegt für die Dauer einer Woche beim Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen, OT Lenz, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz, jeweils von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beginnt am ersten Arbeitstag nach dem Erscheinen des Sächsischen Amtsblatts (Amtlicher Anzeiger), welches diese Bekanntmachung enthält.

Priestewitz, den 23. September 2021

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen  
Geisler  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung der Stadt Lauta zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels**

**Vom 3. November 2021**

Das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Lauta ist in Verlust geraten:

Dienstsiegel klein:  
Stadt Lauta – Standesamt

Das Dienstsiegel wird mit dem 3. November 2021 für ungültig erklärt.

Es wird gebeten, Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung unmittelbar dem Bürgermeister der Stadt Lauta zu übermitteln.

Lauta, den 3. November 2021

Stadt Lauta  
Hauptamt

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen zur Durchführung der 94. Sitzung der Verbandsversammlung**

**Vom 1. November 2021**

Die 94. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Freitag, 26. November 2021, 9:00 Uhr, im Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz statt.

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle
2. Informationen der Geschäftsführung
3. Haushaltssatzung ZVMS 2022
4. Jahresabschluss ZVMS 2020
5. Verlängerung Gesellschafterdarlehen
6. Wahl Wirtschaftsprüfer ZVMS 2021
7. Überregionale Anbindung Chemnitz
8. Verkehrsvertrag SDG
9. Chemnitzer Modell, Grunderwerb
10. Ergänzungsvertrag SEV Chemnitz-Aue
11. Durchführung der Verkehrserhebung 2022/2023
12. Chemnitzer Modell, Sachstand der Teilprojekte
13. Chemnitz-Leipzig, Sachstand Beschaffung BEMU
14. Zustimmungspflichtige Geschäfte DTVG
15. Beteiligungsbericht ZVMS 2020
16. Bestellung Aufsichtsrat VMS GmbH
17. Terminplan 2022
18. Sonstiges

Chemnitz, den 1. November 2021

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Dr. Christoph Scheurer  
Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum zur 2. Sitzung des Kulturkonvents 2021**

**Vom 8. November 2021**

Die 2. Sitzung des Kulturkonvents des Kulturraum Leipziger Raum findet am Donnerstag, dem 25. November 2021 um 13:00 Uhr im Landratsamt Landkreis Nordsachsen, Schloss Hartenfels, Heinrich-Schütz-Saal, Flügel D, Schlossstr. 27, 04860 Torgau statt.

### **Vorgesehene Tagesordnung:**

#### **TOP   Betreff – Vorlage**

#### **1     Beginn der Sitzung**

- 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Festlegung der Unterzeichnenden für das Protokoll

#### **2     Öffentlicher Teil**

- 2.1 Protokoll über die 1. Sitzung 2021 des Konvents des Kulturraumes Leipziger Raum vom 29. Juni 2021
- 2.2 Informationen des Vorsitzenden des Konvents/des Kultursekretärs

- 2.3 Bericht des Vorsitzenden des Beirates
- 2.4 Kulturelle Bildung – Information zur Umsetzung und Planung im Kulturraum – IV 2021/01
- 2.5 Auslegung Förderrichtlinie – Fachkraft Bibliotheken – BV 2021/07
- 2.6 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 des Kulturraumes Leipziger Raum – BV 2021/08
- 2.7 Förderliste zum Haushaltsplan 2022 des Kulturraumes Leipziger Raum – BV 2021/09
- 2.8 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 – BV 2021/10
- 2.9 Festlegung der Reihenfolge der Rechnungsprüfungsämter für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse des Kulturraumes Leipziger Raum – BV 2021/11
- 2.10 Berufung von Kultursachverständigen in den Beirat – BV 2021/12
- 2.11 Sonstiges

#### **3     Ende der Sitzung**

Borna, den 8. November 2021

Zweckverband Kulturraum Leipziger Raum  
Graichen  
Vorsitzender des Kulturkonvents

## **Bekanntmachung über die Auflösung des Rassekaninchenzüchtervereins S698 Ohorn e.V. (Amtsgericht Dresden VR 8440)**

**Vom 1. November 2021**

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Ohorn, den 1. November 2021

Ralf Mischer  
Liquidator  
Weberstr. 10, 01896 Ohorn

# Gerichte

## Aufgebotsverfahren

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 28/21**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE96 8705 0000 4400 5143 70, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Elfriede Geißler, zuletzt wohnhaft Deubners Weg 12, 09112 Chemnitz, wird der Ausschließungsbeschluss

vom 2. November 2021 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 4. November 2021

Amtsgericht Chemnitz  
Fischer  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 32/21**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE04 8705 0000 3377 0755 25, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Elisabeth Frese, zuletzt wohnhaft Friedrich-Viertel-Straße 66, 09123 Chemnitz, wird der Ausschlie-

ßungsbeschluss vom 2. November 2021 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 4. November 2021

Amtsgericht Chemnitz  
Fischer  
Rechtspflegerin

## Stellenausschreibungen

Die **Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland** beabsichtigt die Stelle

### **Abteilungsleiter Bürgerservice/ Ordnungswesen/Bußgeldstelle (m/w/d)**

zum 1. März 2022 neu zu besetzen.

Wir suchen ...

... eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement und Eigeninitiative sowie Durchsetzungsvermögen.

#### **Zum Aufgabengebiet gehören folgende Schwerpunkte:**

- Leitung der Abteilung Bürgerservice/Ordnungswesen/Bußgeldstelle unter anderem mit folgenden Aufgabengebieten:
  - Meldewesen, Standesamt, Gewerbeamt,
  - Ordnungsamt,
  - Polizeibehörde mit Gemeindlichem Vollzug
  - Brand- und Katastrophenschutz
  - Verkehrsüberwachung
- Führung der Mitarbeiter, unter anderem Koordination, Anleitung, Anweisungen für die Bearbeitung, Kontrolle, Beratung sowie Entscheidung schwieriger Sachverhalte
- Planung, Vorbereitung, Koordination und Auswertung von Maßnahmen mit mehreren Beteiligten und Organisationseinheiten der Stadt sowie anderer Behörden im Bereich des Ordnungswesen
- Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten, zum Beispiel die Erarbeitung von Satzungsentwürfen, die Bearbeitung von Beschwerden und Widersprüchen
- Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltplanes einschließlich Nachtrag, Budgetverantwortung und -überwachung
- Erarbeitung von Vorlagen für städtische Gremien sowie bei Bedarf Teilnahme an Sitzungen der städtischen Gremien
- Zuarbeit für die Pressestelle und andere Organisationseinheiten

#### **Wir erwarten:**

- Abschluss im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (Verwaltungsfachwirt, Angestelltenlehrgang II) oder adäquate Ausbildung

- gründliche, umfassende Fachkenntnisse
- umfassende, mehrjährige Verwaltungserfahrung sowie Erfahrung in der Leitung und Führung von Mitarbeitern
- ausgeprägte Managementfähigkeiten, selbstständige Arbeitsweise und verantwortungsbewusste Arbeitseinstellung
- hohe Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- gute IT Kenntnisse
- hohes Maß an selbständiger Fort- und Weiterbildung

#### **Wir bieten:**

- einen anspruchsvollen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz in einem gewachsenen Team unserer Verwaltung
- Besetzung einer Vollzeitstelle mit wöchentlich 40 Stunden Arbeitszeit
- Eingruppierung nach der EG 11 TVöD
- Probezeit: 6 Monate
- Betriebliche Altersvorsorge
- Gleitende Arbeitszeit

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Qualifizierungsnachweisen bis zum 28. November 2021 an

**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland,  
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen,  
Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland,  
E-Mail: [personalwesen@reichenbach-vogtland.de](mailto:personalwesen@reichenbach-vogtland.de)**

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage [www.reichenbach-vogtland.de](http://www.reichenbach-vogtland.de) unter der Rubrik Service/Datenschutz.